

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Geoinformation

vom 22. November 2011 (Stand 1. Januar 2018)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Departement, Amt

¹ Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft ist zuständiges Departement.

² Es leitet und beaufsichtigt den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes¹⁾ und des Kantons²⁾.

³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dem Amt für Geoinformation.

§ 2 Koordinationsorgan

¹ Im Hinblick auf einen koordinierten Vollzug der Gesetzgebung über Geoinformation durch Kanton, Gemeinden und Private erteilt das Departement dem Verein GIS Verbund Thurgau (GIV) einen Leistungsauftrag.

² Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere den Leistungskatalog, die Abgeltung und die Berichterstattung.

§ 3 Mitwirkung

¹ Eine beratende Mitwirkung des GIV ist insbesondere in folgenden Bereichen zu gewährleisten:

1. Erstellung und Überarbeitung des Geobasisdatenkatalogs;
2. Festlegung der Normen für Geobasisdaten und Geometadaten;
3. Festlegung der Geodaten- und Darstellungsmodelle;
4. Erarbeitung von Weisungen für Geodienste;
5. Erarbeitung von technischen Vorschriften und Modellen für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und den Leitungskataster;
6. Regelungen zur Finanzierung.

¹⁾ [SR 510.62](#)

²⁾ [211.441](#)

§ 4 Begriffe

¹ Die Bedeutung der in dieser Verordnung verwendeten Begriffe entspricht den Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzes über Geoinformation³⁾ und des dazugehörigen Verordnungsrechts⁴⁾.

§ 5 Anhänge, Verzeichnis

¹ Die Anhänge zu dieser Verordnung enthalten:

1. Anhang 1: Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts;
2. * Anhang 2: Andere elektronisch direkt zugängliche Geodaten;
3. * Anhang 3: Preisliste für Geodatenbezug.

² Das Amt für Geoinformation führt ein Verzeichnis der kantonalen Ergänzungen zum Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts.

³ Die Anhänge und das Verzeichnis werden unter Mitwirkung der nach der Fachgesetzgebung zuständigen Stellen vom Departement periodisch überprüft.

§ 6 Geobasisdatenkatalog

¹ Der Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts umfasst folgende Spalten:

1. Bezeichnung des Datensatzes;
2. Rechtsgrundlage;
3. zuständige Stelle;
4. Georeferenzdaten;
5. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Aufnahme und Information über laufende Änderungen);
6. Zugangsberechtigungsstufe;
7. Download-Dienst;
8. Identifikator.

§ 7 Verbindliche Normen

¹ Das Amt für Geoinformation bezeichnet unter Mitwirkung der übrigen zuständigen Ämter des Kantons die für Geobasisdaten und Geometadaten verbindlichen Normen.

² Es berücksichtigt dabei die Vorgaben des Bundes und den Stand der Technik.

³⁾ [SR 510.62](#)

⁴⁾ [SR 510.620](#)

2. Bezugssysteme und Bezugsrahmen

§ 8 Amtlicher Lage- und Höhenbezug

¹ Der Lagebezug und der Höhenbezug der Geobasisdaten richten sich unter Berücksichtigung der festgelegten Übergangsfristen nach den geodätischen Beschreibungen des Bundesrechts.

§ 9 Transformation anderer Bezugssysteme

¹ Für Geobasisdaten, welche andere räumliche Bezugssysteme verwenden, muss die nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständige Stelle die Transformation in die amtlichen Bezugssysteme und Bezugsrahmen gewährleisten.

3. Geodaten- und Darstellungsmodelle

§ 10 Grundsatz

¹ Jedem Thema des Geobasisdatenkatalogs wird mindestens ein Geodatenmodell zugeordnet.

§ 11 Geodatenmodelle

¹ Auf Antrag der nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen kantonalen Stelle gibt das Departement ein Geodatenmodell vor und beschreibt dieses. Es legt darin die Struktur und den Detaillierungsgrad fest.

² Ein Geodatenmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch die fachlichen Anforderungen und den Stand der Technik.

§ 12 Beschreibungssprache

¹ Das Departement legt die allgemeine Beschreibungssprache für Geobasisdaten fest.

§ 13 Darstellungsmodelle

¹ Auf Antrag der nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen kantonalen Stelle gibt das Departement ein oder mehrere Darstellungsmodelle vor und beschreibt diese. Es legt insbesondere den Detaillierungsgrad, die Signaturen und die Legenden fest.

² Ein Darstellungsmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch:

1. das Geodatenmodell;
2. die fachlichen Normen und Anforderungen;
3. die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer;

4. den Stand der Technik;
5. allfällige interkantonale Übereinkünfte.

§ 14 Geometadaten

¹ Alle Geobasisdaten werden durch Geometadaten beschrieben.

² Das Departement legt die Norm für die Geometadaten fest.

³ Geometadaten unterstehen sinngemäss den gleichen Vorschriften wie die entsprechenden Geobasisdaten.

4. Verfügbarkeit und Archivierung

§ 15 Nachhaltige Verfügbarkeit

¹ Geobasisdaten sind so aufzubewahren, dass sie in Bestand und Qualität erhalten bleiben.

² Die Geobasisdaten sind nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik zu sichern. Insbesondere sind die Daten periodisch in geeignete Datenformate auszulagern und separat sicher aufzubewahren.

³ Für die zuständigen kantonalen Stellen bewahrt das Amt für Geoinformation die Geobasisdaten auf.

§ 16 Nachführung

¹ Enthalten die fachgesetzlichen Vorschriften keine Bestimmungen über Zeitpunkt und Art der Nachführung, so gibt die zuständige kantonale Stelle ein minimales Nachführungskonzept vor. Dieses berücksichtigt:

1. die fachlichen Anforderungen;
2. die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer;
3. den Stand der Technik;
4. die Kosten der Nachführung.

§ 17 Historisierung

¹ Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Geobasisdaten, die eigentümerge- oder behördenverbindliche Beschlüsse abbilden, nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik historisiert werden.

§ 18 Archivierung

¹ Das Staatsarchiv ist zuständig für die Archivierung jener Geobasisdaten, für die nach der Fachgesetzgebung nicht der Bund zuständig ist.

² Es erstellt ein Archivierungskonzept nach den Vorgaben des Bundesrechts.

5. Zugang und Nutzung

§ 19 Zugangsberechtigungsstufen

¹ Die Geobasisdaten werden folgenden Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:

1. öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe A;
2. beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe B;
3. nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe C.

² Im Geobasisdatenkatalog sind die Zugangsberechtigungsstufen der Geobasisdaten festgelegt.

§ 20 Zugang

¹ Der Zugang zu den Geobasisdaten der einzelnen Zugangsberechtigungsstufen richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des Bundes.

§ 21 Nutzung

¹ Die Regelungen des Bundes betreffend Nutzung, Einwilligung, Datenschutz, Quellenangabe, vertragliche Regelungen sowie Vernichtung widerrechtlich genutzter Geobasisdaten gelten sinngemäss.

6. Geodienste

§ 22 Dienste für Geobasisdaten

¹ Die Geobasisdaten werden durch folgende Geodienste zugänglich und nutzbar gemacht:

1. durch Darstellungsdienste: alle Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufen A und B;
2. durch Download-Dienste: die im Geobasisdatenkatalog entsprechend bezeichneten Geobasisdaten;
3. durch Suchdienste: die Geometadaten der Geobasisdaten.

§ 23 Aufbau und Betrieb

¹ Die Zuständigkeit für den Aufbau und Betrieb der Geodienste liegt entsprechend der jeweiligen Fachgesetzgebung beim Kanton oder bei den Gemeinden.

² In den Bereichen des Kantons ist das Amt für Geoinformation zuständig.

³ Die Gemeinden können die Aufgabe an Dritte übertragen.

§ 24 Bereichsübergreifende Geodienste

¹ Das Amt für Geoinformation betreibt die folgenden bereichsübergreifenden Geodienste:

1. vernetzter Suchdienst für die Geometadaten aller Geobasisdaten;
2. vernetzter Suchdienst für Geodienste im Sinne dieser Verordnung;
3. Dienst für die Transformation zwischen den amtlichen Bezugsrahmen;
4. vernetzter Zugang zu den Geobasisdaten.

§ 25 Ergänzende Weisungen

¹ Das Amt für Geoinformation kann für Geodienste Weisungen über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen.

² Die nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständige kantonale Stelle kann in ihrem Fachbereich ergänzende Weisungen erlassen.

7. Datenaustausch zwischen Kanton, Gemeinden und Betrieben**§ 26** Unentgeltlicher Zugang

¹ Die nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden sowie der von diesen beauftragten Ver- und Entsorgungsbetriebe gewähren sich auf Anfrage gegenseitig unentgeltlichen Zugang zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufen A und B.

§ 27 Einschränkung des Zugangs

¹ Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe C wird der Zugang nur gewährt, soweit:

1. die anfragende Stelle nachweist, dass sie die Daten für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages benötigt;
2. der Zugang die innere oder äussere Sicherheit nicht gefährdet.

8. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen**§ 28** Bundesrecht

¹ Führung und Betrieb des Katasters richten sich nach Bundesrecht, insbesondere nach der Verordnung des Bundesrates über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)¹⁾.

¹⁾ SR [510.622.4](#)

§ 29 Verantwortliche Stelle

¹ Das Amt für Geoinformation ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

² Es erarbeitet das technische Lösungskonzept für die Einführung und den Betrieb des Katasters sowie die erforderlichen Rahmen- und Datenmodelle.

³ Es erlässt die notwendigen ergänzenden Regelungen, insbesondere bezüglich:

1. Bereitstellung, Prüfung und Abgabe der Daten sowie Bestätigung der Anforderungserfüllung;
2. Aufbau und Betrieb der Datensammelstellen;
3. Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens;
4. Qualitätssicherung.

§ 30 Organisation

¹ Die Zuständigkeiten für die Führung und den Betrieb des Katasters gliedern sich nach folgenden Funktionen:

1. Bereitstellung der Daten;
2. Datensammelstellen;
3. Katasterführung;
4. Auszüge und Beglaubigungen.

§ 31 Bereitstellung der Daten

¹ Die Bereitstellung der Daten obliegt den nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden. Diese können für die Bereitstellung der Daten Private beauftragen.

² Die Daten sind zeitgerecht und in der verlangten Qualität den Datensammelstellen zur Verfügung zu stellen.

³ Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach Artikel 5 ÖREBKV²⁾.

§ 32 Datensammelstellen

¹ Datensammelstelle für Daten im Zuständigkeitsbereich des Kantons ist das Amt für Geoinformation.

² Die Gemeinden können für Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich:

1. eigene Datensammelstellen betreiben;
2. Private oder die kantonale Datensammelstelle beauftragen.

³ Die Datensammelstellen prüfen die Daten in technischer Hinsicht und übermitteln sie an die katasterführende Stelle.

²⁾ SR 510.622.4

§ 33 Katasterführung

¹ Katasterführende Stelle für den ganzen Kanton ist das Amt für Geoinformation.

§ 34 Auszüge und Beglaubigungen

¹ Auszüge aus dem Kataster werden vom Amt für Geoinformation mittels Darstellungsdienst zugänglich gemacht.

² Für die Beglaubigung der Auszüge nach Artikel 14 und 15 ÖREBKV²⁾ sind die im betreffenden Gebiet zuständigen Nachführungsgeometer beziehungsweise deren stellvertretende Person berechtigt.

§ 35 Laufende Änderungen, Vorpublikation

¹ Der Geobasisdatenkatalog bezeichnet die Datensätze, bei denen Informationen über laufende Änderungen mit dem Kataster verknüpft sind (Vorpublikation).

² Die für den Erlass zuständige Stelle veranlasst spätestens mit Beginn der öffentlichen Auflage den entsprechenden Eintrag.

³ Der Eintrag in den Kataster entfaltet keine Rechtswirkungen.

§ 36 Nachführung

¹ Die für den Erlass zuständige Stelle hat innert 20 Tagen nach Inkrafttreten einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung deren Eintrag in den Kataster zu veranlassen. Der Kataster ist laufend zu aktualisieren.

§ 37 Programmvereinbarungen, Berichterstattung

¹ Das Departement überwacht die Einhaltung der Programmvereinbarungen mit dem Bund und die Verwendung der Globalbeiträge.

² Das Amt für Geoinformation erstattet dem Departement und dem Bundesamt für Landestopographie jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

9. Leitungskataster**§ 38** Digitaler Leitungskataster

¹ Der Leitungskataster ist eine digitale Darstellung der Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung im Gemeindegebiet.

²⁾ SR 510.622.4

§ 39 Aufsicht

¹ Die Aufsicht obliegt dem Amt für Geoinformation und umfasst insbesondere:

1. Erlass von administrativen und technischen Vorschriften für die Erfassung und Nachführung, namentlich Objektkatalog, Geodatenmodell und Darstellungsmodell;
2. Festlegung der Mindestanforderungen an die Qualität;
3. Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften und Anforderungen;
4. Bereitstellung von Werkzeugen zur technischen Qualitätsprüfung.

§ 40 Form

¹ Die Daten des Leitungskatasters werden in digitaler Form als Geobasisdaten nach kantonalem Recht geführt.

² Das Geodatenmodell beschreibt den Inhalt gemäss Objektkatalog und die Datenstruktur in der vom Departement festgelegten Beschreibungssprache.

³ Das Darstellungsmodell legt Detaillierungsgrad, Signaturen und Legenden fest.

§ 41 Inhalt

¹ Der Leitungskataster umfasst:

1. Wasser;
2. Abwasser;
3. Gas;
4. Elektrizität;
5. Kommunikation;
6. Fernwärme;
7. Entwässerungen, die gemäss kantonalem Meliorationsrecht erstellt wurden.

§ 42 Erstmalige Erfassung

¹ Die erstmalige Erfassung bestehender Leitungen und die Erfassung neuer Leitungen erfolgt nach den festgelegten Qualitäts- und Genauigkeitsvorgaben sowie den Mindestanforderungen.

² Die Geodaten bereits bestehender Kataster können in ihrer vorhandenen Genauigkeit als Grundlage für den Leitungskataster verwendet werden, längstens bis zur Erneuerung der entsprechenden Leitungen.

§ 43 Nachführung

¹ Die Gemeinde stellt eine bedarfsgerechte, mindestens jährliche Nachführung des Leitungskatasters sicher.

² Die Gemeinde liefert die nachgeführten Daten mindestens einmal jährlich an das Amt für Geoinformation.

10. Finanzierung

§ 44 Kosten für die Erfassung, Anpassung und Nachführung *

¹ Die Kosten für die Erfassung, Anpassung und Nachführung der Geodaten trägt die nach der Fachgesetzgebung zuständige Stelle.

² Ergibt sich aus der Fachgesetzgebung keine zuständige Stelle, sind die Kosten von der im Geobasisdatenkatalog bezeichneten zuständigen Stelle zu tragen.

§ 44a * Kosten für den Bezug

¹ Die Kosten für die Aufarbeitung und Bereitstellung von Geodaten können dem Bezüger oder der Bezügerin verrechnet werden, unter Vorbehalt von Regelungen, die einen unentgeltlichen Austausch von Geodaten vorsehen.

² Für den Bezug der Geodaten gemäss Anhang 3 können die dort festgelegten Beträge verlangt werden. Für den Bezug anderer aufgearbeiteter und bereitgestellter Geodaten kann der Betrag vereinbart werden.

³ Für den Bezug von Geodaten über das Portal "opendata.swiss" werden keine Kosten erhoben.

11. Schlussbestimmungen

§ 45 Übergangsbestimmung

¹ Für die Umsetzung der Daten- und Darstellungsmodelle gelten ab Erlass der entsprechenden Modelle und unter Vorbehalt kürzerer Fristen des Bundesrechts folgende Fristen:

1. zwei Jahre für Themen des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen;
2. vier Jahre für Themen des Leitungskatasters;
3. fünf Jahre für die übrigen Geobasisdaten.

² Für den Wechsel des Lagebezugssystems und -rahmens von CH1903/LV03 zu CH1903+/LV95 werden folgende Übergangsfristen festgelegt:

1. bei den Referenzdaten bis zum 31. Dezember 2016;
2. bei den übrigen Geobasisdaten bis zum 31. Dezember 2020.

§ 46 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über Geoinformation auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	22.11.2011	01.01.2012	Erstfassung	ABl. 47/2011
§ 5 Abs. 1, 2.	12.12.2017	01.01.2018	geändert	50/2017
§ 5 Abs. 1, 3.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	50/2017
§ 44	12.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	50/2017
§ 44a	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	50/2017
Anhang 1	27.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	44/2015
Anhang 2	27.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	44/2015
Anhang 3	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	50/2017